

Wahl-204/4/2015-2021

Lfd.Nr. 2/2016

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haibach ob der Donau am  
Mittwoch, den 8. Juni 2016 in Kirchenplatz 4, Gemeindesitzungszimmer.

### Anwesende:

1. Bürgermeister Franz Straßl als Vorsitzender
2. Vizebürgermeister Andreas Hinterberger
3. GV Ing. Alexander Gaisbauer
4. Carina Hinterhölzl
5. Ing. Josef Habringer
6. Ing. Mag. Markus Augdoppler
7. Ing. Johannes Kaindlstorfer
8. Michael Pecherstorfer
9. Stefan Dieplinger
10. Ing. Franz Kaltseis
11. Thomas Pusch
12. Roswitha Dieplinger
13. GV Erwin Schönhuber
14. GV Werner Baschinger
15. Helmut Hinterberger
16. Claudia Nürnberger
17. Michael Hofer
18. Ing. Jürgen Baumann
19. Markus Gahleitner

### Ersatzmitglieder:

**Der Leiter des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):** AL Thomas Peitl

**Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):**



**Es fehlen:**

**entschuldigt:**

**unentschuldigt:**

**Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):** AL Thomas Peitl

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu erging am 31. Mai 2016 zeitgerecht an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschriften über die Sitzung vom 31. März 2016 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während der Sitzung noch zur Einsicht aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

**T a g e s o r d n u n g:**

siehe beiliegende Verständigung und Kundmachung

## TOP 01 BAU-, STRASSENBAU- und FLÄCHENWIDMUNGSPLANANGELEGENHEITEN

### a) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 22 „Haibach Süd“ - Beschlussfassung

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass eine Fläche von ca. 720 m<sup>2</sup>, des durch die Bauland GmbH & Co angekauften Grundes, nicht im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan liegt. Es war der Wunsch des Grundverkäufers Martin Hinterberger, dass eine einfache Bewirtschaftung seiner Flächen möglich ist und darum wurde eine Abflachung vorgenommen. Über diese Änderung liegt auch eine fachliche Stellungnahme von Ortsplaner DI Deinhammer mit Datum 11.3.2016 vor. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 31. März 2013 den Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens gefasst. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen ist am 3. Juni 2016 abgelaufen.

#### Folgende Stellungnahmen liegen vor:

Netz OÖ., vom 20. April 2016 – kein Einwand

Landwirtschaftskammer OÖ., vom 3. Mai 2016 – keine Einwendungen

Land OÖ., Abt. Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr vom 9.5.2016 – kein Einwand

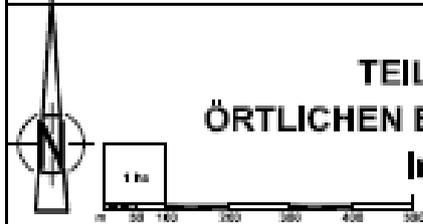
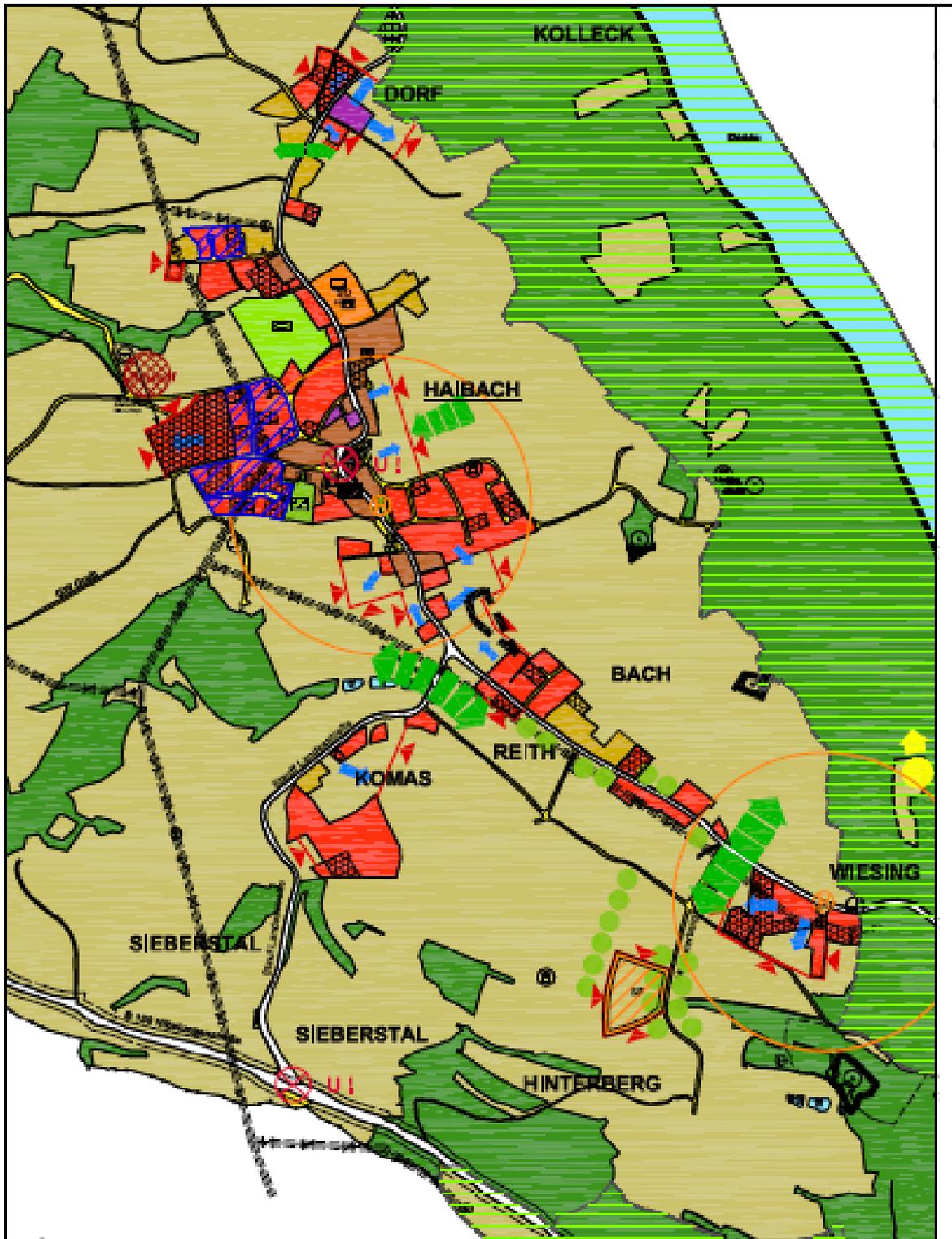
Land OÖ., Abt. Straßenneubau und –erhaltung vom 29. April 2016 – kein Einwand

Land OÖ., Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom 23.5.2016 – keine Einwände

Land OÖ., Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz vom 27.5.2016 – kein Einwand

Land OÖ., Abt. Raumordnung vom 31.5.2016 – kein Einwand – Eine ÖEK-Änderung ist noch erforderlich.

Der Plan für die ÖEK-Änderung deckt sich mit dem Flächenwidmungsplan und sieht daher wie folgt aus:



**TEIL B: AUSZUG AUS DEM  
ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 1  
Inkl. Änderung Nr. 09**

**M 1: 10.000**

**ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Beschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, Änderung Nr. 22 „Haibach Süd“ und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 9 zu fassen.

**BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 01 BAU-, STRASSENBAU- und FLÄCHENWIDMUNGSPLANANGELEGENHEITEN

### b) Bebauungsplan Nr. 16 „Haibach Süd“ – Beschlussfassung

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31. März 2016 den Grundsatzbeschluss gefasst hat, für das neue Siedlungsgebiet „Haibach Süd“ den Bebauungsplan Nr. 16 „Siedlung Haibach Süd“ zu erstellen. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen ist am 3. Juni 2016 abgelaufen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

Netz OÖ., vom 20.4.2016 – keine Einwände

Land OÖ., Abt. Raumordnung vom 25.5.2016 – kein Einwand – Der Begriff „Vollgeschoss“ ist nicht mehr gültig und zu adaptieren (z.B. Geschossbegriff nach Bau TG 2013).

Land OÖ., Abt. Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr vom 9.5.2016 – kein Einwand

Land OÖ., Abt. Straßenneubau und –erhaltung vom 29. 4.2016 – kein Einwand

Land OÖ., Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz vom 13.5.2016 – kein Einwand

Land OÖ., Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom 23.5.2016 – kein Einwand

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Bebauungsplan Nr. 16 „Siedlung Haibach Süd“ mit der Änderung der Begriffsbestimmung zu beschließen.

#### **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

[Hier eingeben]

Bürgermeister Franz Straß und Ing. Franz Kaltseis erklären sich gemäß § 64 OÖ. GemO für die Tagesordnungspunkte 1c und 1 d befangen und werden an der Abstimmung nicht teilnehmen. Sie stehen lediglich zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Bürgermeister Franz Straßl übergibt somit den Vorsitz an Vizebürgermeister Andreas Hinterberger.

## TOP 01 BAU-, STRASSENBAU- und FLÄCHENWIDMUNGSPLANANGELEGENHEITEN

### c) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 20 „Hoamat“ – Beschlussfassung

#### **BERICHT DES VIZEBÜRGERMEISTER:**

Vizebürgermeister Andreas Hinterberger berichtet, dass Ing. Franz und Gerlinde Kaltseis mit Schreiben vom 11. März 2016 einen Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes für die Hoamat eingereicht haben. Eine fachliche Stellungnahme von Ortsplaner DI Deinhammer mit Datum 11.2.2016 liegt ebenfalls vor. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen ist am 3. Juni 2016 abgelaufen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

Netz OÖ., vom 20.4.2016 – kein Einwand

Land OÖ., Abt. Raumordnung vom 8.6.2016 – kein Einwand

Land OÖ., Direktion für Landschaftsplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung vom 6.6.2016 – kein Einwand

Land OÖ., Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft – keine Einwände

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 4.5.2016 – keine Einwände

Land OÖ., DI für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung vom 27.5.2016:

Dipl. Ing. Wolfgang Hühmair verweist auf die Stellungnahme BBA-WE 7657-2010-Hü/Rem vom 9.2.2011. An der negativen Gesamteinschätzung hat sich bis zum heutigen Zeitpunkt nichts geändert. Aufgrund des Widmungsantrages sollen nunmehr Bauwerke in der Kuppenlage ermöglicht werden, dies stellt einen zusätzlichen negativen Eingriff in das Landschaftsbild dar und ist daher so wie im Jahre 2011 naturschutzfachlich entschieden abzulehnen.

Diese Stellungnahme vom 9.2.2011 lautete zusammenfassend:

Geplante Umwidmung entwertet das naturschutzfachlich wertvolle Areal. Wertigkeit des betroffenen Landschaftsausschnittes resultiert in erster Linie aus der exponierten Lage und der extensiven Nutzung mit kleinschlägigen Feldstrukturen. Hinsichtlich des Landschaftsbildes handelt es sich um einen sehr wertvollen Geländerücken, dessen Unversehrtheit nachhaltig durch die Umwidmung zerstört werden würde.

Hinsichtlich des Naturhaushalts ist der Geländerücken von maßgeblicher Bedeutung, da seltene Biotopstandorte in exponierter Lage vorhanden sind.

Der betroffene Bereich beinhaltet zwar keine höchst wertvollen Bereiche, Auswirkungen durch Störeffekte (Lärm, visuelle Effekte etc.) sind aber zumindest für die vorkommenden Vogelarten wahrscheinlich.

Ressourcenverfügung für gewisse Tiere wird eingeschränkt.

Zur Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz – HR DI Hühmair:

Grundsätzlich befindet sich das gesamte Gelände des Ausflugsgasthauses „HOAMAT“ in der Widmung Sondergebiet des Baulandes und es werden nur die Schutzzonen neu definiert bzw. verlegt.

Die Ausführung über Trockenstandorte und Halbtrockenstandorte wurde bereits mit der Widmung im Jahre 2011 bearbeitet und entschieden.

Von einer Zerstörung der Unversehrtheit des Geländerrückens kann daher nicht gesprochen werden. Alle Restflächen, wie Teichanlage und Gartenanlage sowie Eingrünung, bleiben wie im Rechtsstand erhalten. Das Hauptgebäude befindet sich auf der Kuppe, wobei die angesprochene Kapelle in ca. 50 m Entfernung, höher gelegen und sich im Grünbereich befindet.

Auf die wirtschaftliche Notwendigkeit wurde in der Stellungnahme von Ortsplaner Architekt Dipl.-Ing. Erich Deinhammer vom 11.2.2016 ausführlich eingegangen.

Die Übernachtungshütten, um die es in diesem Fall geht, befinden sich im wesentlich tiefer gelegenen Bereich und führen keineswegs zu einer Horizontalverbauung.

Ebenfalls sind die Höhen der geplanten Bauwerke sehr niedrig gehalten und in den Hang integriert.

Zur Gewährleistung, dass die Ausführung entsprechend durchgeführt wird, soll parallel zur Flächenwidmungsplan Änderung ein bereits vorliegender Bebauungsplan erweitert werden, der bereits für den Hauptbaukörper und die Nebengebäuden rechtskräftig und bei der Bebauung eingehalten wurde.

Architekt Dipl.-Ing. Erich Deinhammer teilt mit, dass seitens der Ortsplanung keine Einwände gegen die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderung erhoben werden.

Die forstfachliche, sowie die Stellungnahme der GVÖV (Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr) sind noch ausständig. Laut Auskunft des Landes werden diese voraussichtlich positiv ausfallen.

**ANTRAG:**

Vizebürgermeister Andreas Hinterberger stellt den Antrag, die Änderung Nr. 20 „Hoamat“ zum Flächenwidmungsplan Nr. 3 zu beschließen.

**BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand mehrheitlich beschlossen (16 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung).

## TOP 01 BAU-, STRASSENBAU- und FLÄCHENWIDMUNGSPLANANGELEGENHEITEN

### d) Bebauungsplan Nr. 14 „Hoamat“ – Änderung Nr. 1 – Beschlussfassung

#### **BERICHT DES VIZEBÜRGERMEISTER:**

Der Vizebürgermeister berichtet, dass Ing. Franz und Gerlinde Kaltseis mit Schreiben vom 11. März 2016 einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für die Hoamat eingereicht haben. Eine schriftliche Stellungnahme von Ortsplaner Dipl.-Ing. Erich Deinhammer mit Datum 21.3.2016 liegt vor. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen ist mit 3. Juni 2016 abgelaufen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 4.5.2016 – keine Einwände

Josef Hinterhölzl vom 9.5.2016 – kein Einwand – Zufahrtsweg zu seiner Wiesenparzelle 638, KG. Haibach ist durch das Geh- und Fahrrecht zu gewährleisten. Für die Instandhaltung dieses Geh- und Fahrtweges hat der Grundeigentümer zu sorgen.

Johann und Maria Pirifellner vom 10.5.2016 – Keine Lösung für die Schmutzwasser-Entsorgung erkennbar.

Zur Stellungnahme wird folgendes festgestellt:

Die anfallenden Schmutzwässer müssen in den bestehenden Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Land OÖ., Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom 31.5.2016 – keine Einwände

Land OÖ., Abt. Straßenneubau und –erhaltung vom 13.5.2016 – kein Einwand

Land OÖ., Abt. Raumordnung vom 8.6.2016 – kein Einwand

Land OÖ., Überörtliche Raumordnung – kein Einwand

Land OÖ., Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung vom 27.5.2016 – hier wird auf die Stellungnahme zur Flächenwidmungsplan Nr. 3 – Änderung Nr. 20 verwiesen und zwar:

An der negativen Gesamteinschätzung hat sich bis zum heutigen Zeitpunkt nichts geändert. Aufgrund des Widmungsantrages sollen nunmehr Bauwerke in der Kuppenlage ermöglicht werden, dies stellt einen zusätzlichen negativen Eingriff in das Landschaftsbild dar und ist daher so wie im Jahre 2011 naturschutzfachlich entschieden abzulehnen. Dipl. Ing. Wolfgang Hühnmair verweist auf die Stellungnahme BBA-WE 7657-2010-Hü/Rem vom 9.2.2011.

Diese Stellungnahme vom 9.2.2011 lautete zusammenfassend:

Geplante Umwidmung entwertet das naturschutzfachlich wertvolle Areal. Wertigkeit des betroffenen Landschaftsausschnittes resultiert in erster Linie aus der exponierten Lage und der extensiven Nutzung mit kleinschlägigen Feldstrukturen. Hinsichtlich des Landschaftsbildes handelt es sich um einen sehr wertvollen Geländerücken, dessen Unversehrtheit nachhaltig durch die Umwidmung zerstört werden würde.

Hinsichtlich des Naturhaushalts ist der Geländerücken von maßgeblicher Bedeutung, da seltene Biotopstandorte in exponierter Lage vorhanden sind.

Der betroffene Bereich beinhaltet zwar keine höchst wertvollen Bereiche, Auswirkungen durch Störeffekte (Lärm, visuelle Effekte etc.) sind aber zumindest für die vorkommenden Vogelarten wahrscheinlich.

Ressourcenverfügung für gewisse Tiere wird eingeschränkt.

Zur Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz – HR DI Hühnmair:

Grundsätzlich befindet sich das gesamte Gelände des Ausflugsgasthauses „HOAMAT“ in der Widmung Sondergebiet des Baulandes und es werden nur die Schutzzonen neu definiert bzw. verlegt.

[Hier eingeben]

Die Ausführung über Trockenstandorte und Halbtrockenstandorte wurde bereits mit der Widmung im Jahre 2011 bearbeitet und entschieden.

Von einer Zerstörung der Unversehrtheit des Geländerrückens kann daher nicht gesprochen werden. Alle Restflächen, wie Teichanlage und Gartenanlage sowie Eingrünung, bleiben wie im Rechtsstand erhalten. Das Hauptgebäude befindet sich auf der Kuppe, wobei die angesprochene Kapelle in ca. 50 m Entfernung, höher gelegen und sich im Grünbereich befindet.

Auf die wirtschaftliche Notwendigkeit wurde in der Stellungnahme von Ortsplaner Architekt Dipl.-Ing. Erich Deinhammer vom 11.2.2016 ausführlich eingegangen.

Die Übernachtungshütten, um die es in diesem Fall geht, befinden sich im wesentlich tiefer gelegenen Bereich und führen keineswegs zu einer Horizontalverbauung.

Ebenfalls sind die Höhen der geplanten Bauwerke sehr niedrig gehalten und in den Hang integriert.

Zur Gewährleistung, dass die Ausführung entsprechend durchgeführt wird, soll parallel zur Flächenwidmungsplan Änderung ein bereits vorliegender Bebauungsplan erweitert werden, der bereits für den Hauptbaukörper und die Nebengebäuden rechtskräftig und bei der Bebauung eingehalten wurde.

#### **ANTRAG VON VIZEBÜRGERMEISTER ANDREAS HINTERBERGER:**

Vizebürgermeister Andreas Hinterberger stellt den Antrag, den Bebauungsplan Nr. 14 „Hoamat“ zu beschließen.

#### **BESCHLUSS:**

Der Antrag von Vizebürgermeister Andreas Hinterberger wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand mehrheitlich beschlossen (16 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung).

Sonach übergibt Vizebürgermeister Andreas Hinterberger den Vorsitz wieder an Bürgermeister Franz Straßl

# TOP 01 BAU-, STRASSENBAU- und FLÄCHENWIDMUNGSPLANANGELEGENHEITEN

## e) Bebauungsplan Nr. 8 „Oberhub“ – Änderung Nr. 2 - Grundsatzbeschluss

### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Andreas Arthofer, Oberhub 27 den Antrag eingereicht hat, die bebaubare Fläche der Grundstücke 474/10 und 474/11, KG. Mannsdorf zu erweitern. Es wurde Kontakt mit dem Leiter des Forstdienstes Dipl.-Ing. Mathias Lettner aufgenommen, der sich eine Erweiterung Richtung Osten vorstellen kann. Über diese Änderung liegt nun ein Plan von Ortsplaner Architekt Dipl.-Ing. Erich Deinhammer auf, der folgende Veränderung vorsieht:



[Hier eingeben]

### **BERATUNG:**

Vizebürgermeister Andreas Hinterberger schlägt vor, bei der Parzelle Nr. 8 (Auinger) ebenfalls den Abstand von 15,00 m zur Grundgrenze Parzelle 474/5 auf 6,00 m abzuändern.

### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag das Einleitungsverfahren für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Oberhub“, Änderung Nr. 2, mit der vorgeschlagenen Abänderung, zu beschließen.

### **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 02 FINANZANGELEGENHEITEN

### a) Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 25. Mai 2016

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass am 25. Mai 2016 eine Prüfungsausschusssitzung stattgefunden hat, in der der Kindergarten geprüft wurde. Der Obmann des Prüfungsausschusses Helmut Hinterberger bringt den von Buchhalter Gerhard Ledermüller verfassten Bericht zur Verlesung:

### Tagesordnung:

#### **Punkt 1: Kindergartenbetrieb**

#### **Punkt 2: Allfälliges**

#### **Zu Punkt 1: Kindergartenbetrieb**

Der Schriftführer legt zu Prüfungsgegenstand folgende Unterlagen vor:

- 1.) Eine Kopie des MFP mit den erwarteten Kosten bis 2020
- 2.) Eine Zusammenstellung der Prüfungsfeststellungen zum Kindergarten anlässlich der Rechnungsabschlussprüfungen 2006-2015
- 3.) Den Bericht über die Prüfung des Kindergartentransportes durch den Prüfungsausschuss vom 4.9.2014
- 4.) Den Bericht über die Prüfung des Kindergartenbetriebes durch den Prüfungsausschuss vom 18.9.2006
- 5.) Die Feststellungen zum Kindergartenbetrieb anlässlich der Gebarungsprüfungen 2002 und 2012 durch die Aufsichtsbehörde
- 6.) Eine Zusammenstellung der Haushaltssummen (Soll) und der Voranschlagszahlen der Jahre 2007 bis 2016
- 7.) Eine Liste der Kinder, die zwischen 01.09.2010 und 25.05.2016 geboren wurden.

Anhand dieser Unterlagen ergibt sich zur finanziellen Entwicklung des Kindergartenbetriebes folgendes Bild:

<b>Jahr</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Abgang</b>	<b>Kinderzahl</b>	<b>Abgang je Kind</b>
<b>2006</b>	€ 83.380,99	€ 134.935,62	€ 51.554,63		
<b>2007</b>	€ 87.420,99	€ 138.990,70	€ 51.569,71		
<b>2008</b>	€ 90.406,30	€ 145.849,26	€ 55.442,96	36	€ 1.540,08
<b>2009</b>	€ 93.965,56	€ 153.486,88	€ 59.791,32	35	€ 1.708,32
<b>2010</b>	€ 92.261,30	€ 157.742,98	€ 65.481,68	33	€ 1.984,29
<b>2011</b>	€ 99.947,07	€ 167.389,99	€ 67.422,92	38	€ 1.774,81
<b>2012</b>	€ 104.390,70	€ 207.209,04	€ 102.818,34	35	€ 2.937,67 <sup>1)</sup>
<b>2013</b>	€ 114.412,22	€ 162.181,00	€ 47.768,78	34	€ 1.404,97
<b>2014</b>	€ 117.587,57	€ 189.545,56	€ 71.957,99	31	€ 2.321,23 <sup>2)</sup>
<b>2015</b>	€ 119.504,41	€ 197.302,65	€ 77.798,24	31	€ 2.509,62 <sup>3)</sup>
<b>2016</b>	€ 119.000,00	€ 203.200,00	€ 84.200,00	?	?? <sup>4)</sup>
<b>2017</b>	€ 123.100,00	€ 232.400,00	€ 109.300,00	?	??

2018	€ 125.600,00	€ 241.800,00	€ 116.200,00	?	??
2019	€ 124.800,00	€ 260.200,00	€ 135.400,00	?	??
2020	€ 123.100,00	€ 193.500,00	€ 70.400,00	?	??

- 1) Die Steigerung der Ausgaben und damit des Abganges ist überwiegend auf die Abfertigung zurückzuführen, die anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses angefallen ist. Darüber hinaus sind seit 2012 auf Grund der Eigentumsübertragung des Schulgebäudes an die Gemeinde-KG Miete + Betriebskosten zu entrichten.
- 2) Steigerung der Personalkosten durch eine Jubiläumszuwendung und Verschiebung von Personalkosten von der Volksschule zum Kindergarten durch personellen Veränderungen
- 3) Der Kindergartentransport ist ab 2015 im Haushalt der Gemeinde in einem getrennten Unterabschnitt ausgewiesen, wegen der besseren Vergleichbarkeit wurden die Beträge für die obige Tabelle aber zusammengerechnet. Ab 2015 werden auch die Verwaltungsleistungen des Gemeindeamtes auf Grund der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt und im Wege einer Verrechnungsbuchung dargestellt. Für 2015 sind das € 12.529,24. Dieser Betrag ist in den obigen Beträgen für 2015 nicht enthalten.
- 4) Die Zahlen für 2016 – 2020 basieren auf dem Voranschlag und dem Mittelfristigen Finanzplan, ausgehend vom Bestand von 2 Kindergartengruppen. Die Steigerung der Ausgaben bis 2019 sind auf die Altersteilzeit der Kindergartenleiterin Brigitta Plöckinger, die Auszahlung der Abfertigung bei Pensionsantritt und die erforderliche Einstellung einer Ersatzkraft für den Zeitraum der Konsumation der geblockten Altersteilzeit zurückzuführen. Erst ab 2020 sind wieder reguläre Personalkosten budgetiert, was 2020 zu einer Verminderung des Abganges auf ca. € 70.400,00 führen wird, während der Abgang 2019 mit € 135.400,00 präliminiert ist.

Der Amtsleiter berichtet, dass für das kommende Kindergartenjahr 2016/17 voraussichtlich die Mindestkinderzahl für 2 Gruppen nur knapp erreicht wird. Die Mindestkinderzahl für eine Gruppe beträgt 10 Kinder, Höchstkinderzahl für 1 Gruppe beträgt 23 Kinder, wenn ein Kind unter 3 Jahren den Kindergarten besucht, verringert sich die Höchstzahl auf 18 Kinder. Sollten allerdings mehr als 1 unter 3-jährige Kinder den Kindergarten besuchen, wäre zusätzlich eine weitere Pädagogin für diese Gruppe erforderlich. Derzeit sind 21 Kinder fix angemeldet, plus 1 bis maximal 3 unter 3-Jährige. Falls allerdings davon noch Kinder ausfallen, könnte eine Gruppe auf unter 10 Kinder fallen und damit der Landesbeitrag für eine Gruppe wegfallen, was rund € 45.000,00 Einnahmenverlust zur Folge hätte. Eine kurzfristige Reduzierung von 2 auf 1 Gruppe wäre problematisch, weil Kündigungsfristen eingehalten werden müssen und die Kosten für Abfertigungen zu berücksichtigen wären.

Da die Kindergartenleiterin Brigitta Plöckinger wegen Eintritt in die Konsumationsphase der geblockten Altersteilzeit ab dem Kindergartenjahr 2016/17 nicht mehr im Dienst ist, muss bei Beibehaltung der 2. Gruppe ehest eine Ersatzkraft ausgeschrieben und eingestellt werden. Die Entscheidung darüber, ob die 2. Gruppe erhalten werden soll, muss daher so bald wie möglich getroffen werden.

Auf Grund der Erfahrung der Vorjahre ist damit zu rechnen, dass im Laufe des Kindergartenjahres weitere Kinder mit dem KG-Besuch beginnen, nachdem sie das 3. Lebensjahr erreicht haben. Für die darauf folgenden 2 Kindergartenjahre ist auf Grund der vorliegenden Kinderliste wieder mit einer steigenden Kinderzahl zu rechnen. Ab dem Kindergartenjahr 2019/20 dürfte auf Grund der Tatsache, dass zwischen September 2015 und Mai 2016 bereits 11 Geburten zu verzeichnen sind und bis Ende August noch einige weitere Geburten zu erwarten sind, die Zahl von 30 Kindergartenkindern wieder erreicht oder überschritten werden.

Auf Grund der Kinderzahlen zu Beginn des Kindergartenjahres wäre theoretisch die Reduzierung auf eine Gruppe denkbar, jedoch mit einer Reihe von Nachteilen und Problemen:

- 1.) Die Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern wäre nicht möglich.
- 2.) Eine Kindergartenhelferin müsste gekündigt werden, was unter Umständen die Zahlung einer Abfertigung nach sich ziehen würde.
- 3.) Im Fall, dass während des Kindergartenjahres durch zusätzliche Anmeldungen die Höchstkinderzahl überschritten würde, müsste dafür die Zustimmung der Kindergartenabteilung eingeholt, die Aufnahme abgelehnt oder eine alternative (kostenpflichtige) Betreuungsform (z.B. Tagesmutter) gefunden werden.

Darüber hinaus sind folgende Umstände in Betracht zu ziehen, die voraussichtlich eine höhere Auslastung des Kindergartens nach sich ziehen werden:

- 1.) Im November 2016 werden die 15 Wohnungen im ehemaligen Gasthof Pointner bezugsfertig, was möglicherweise zum Zuzug von Jungfamilien mit Kindern führen wird.
- 2.) Das neue Baulandprojekt wird zu einer verstärkten Wohnbautätigkeit führen und voraussichtlich ebenfalls den Zuzug von Jungfamilien nach sich ziehen, allerdings nicht bereits während des kommenden Kindergartenjahres.
- 3.) Es ist damit zu rechnen, dass eine weitere Asylwerberfamilie nach Haibach kommen wird.

Nach intensiver Diskussion über die verschiedenen Vorschläge und Ideen, wie der Bedarf mit einer Gruppe und ergänzenden Angeboten abgedeckt werden könnte, kommt der Prüfungsausschuss einstimmig zur Überzeugung, dass die 2. Gruppe erhalten werden sollte, weil bereits während des Kindergartenjahres 2016/17, auf jeden Fall aber ab dem Kindergartenjahr 2017/18 ohnehin wieder mit höheren Kinderzahlen zu rechnen ist und die Probleme, die die Reduzierung auf 1 Gruppe für das Kindergartenjahr 2016/17 verursachen würde, daher nicht vertretbar sind.

Insbesondere ist zu erwarten, dass die Reduzierung auf eine Gruppe zwar zu einer Verminderung der Einnahmen (Landesbeitrag) und Ausgaben (Personalkosten) führen würde, nicht aber zu einer Verringerung des Abganges, besonders dann nicht, wenn im Zuge der Kündigung einer Kindergartenhelferin eine Abfertigung zu bezahlen wäre.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist, dass der Kindergarten in den letzten Jahren mit erheblichem Aufwand saniert und ausgebaut worden ist und es daher der Öffentlichkeit schwer vermittelt werden könnte, dass wegen einer vorübergehenden Verringerung der Kinderzahl bis an die Grenzwerte der Betrieb für 1 Kindergartenjahr auf eine Gruppe reduziert werden soll, besonders wenn Zusatzangebote aufgebaut werden müssten, um im Fall der Nachmeldung von Kindergartenanfängern oder von weiteren unter 3-jährigen den Bedarf decken zu können.

Aufgrund einer Anfrage von Claudia Nürnberger legt der Schriftführer die Abrechnung des Kindergartenvorschusses 2015 als Verwendungsnachweis für den Materialbeitrag von € 103,00 pro Kind und Jahr vor. Der Kindergarten erhält halbjährlich eine Überweisung von € 1.800,00, insgesamt also € 3.600,00 pro Jahr. Mit diesem Geld werden Material und Lebensmittel eingekauft und die Kindergartenleitung legt am Ende des Jahres eine Zusammenstellung mit den Rechnungen dem Gemeindeamt vor, wo dann die Mittelverwendung geprüft und auf die betreffenden Haushaltskonten gebucht wird.

Früher wurde vom Kindergarten direkt ein „Bastelbeitrag“ eingehoben, in weiterer Folge hat allerdings der Gemeinderat beschlossen, die Kindergartengebühr anzuheben und dafür die separate Einhebung des „Bastelbeitrages“ einzustellen. Der Kindergartenleitung wurde dann ein monatlicher Vorschuss überwiesen, der jeweils am Jahresende unter Vorlage der Rechnungen abgerechnet wurde.

Nachdem im Zuge der Landtagswahl 2009 der Elternbeitrag für den Kindergarten abgeschafft, bzw. vom Land übernommen wurde, musste der Materialbeitrag wieder eingeführt werden, unter anderem deshalb, weil ein versteuerter Mindestumsatz von € 2.900,00 (Bagatellgrenze) beim Kindergarten notwendig ist, damit die Vorsteuerabzugsberechtigung nicht verloren geht. Es ist dabei zu bedenken, dass der Verlust des Vorsteuerabzuges beim Kindergarten im Haushalt der Gemeinde auch den Verlust des Vorsteuerabzuges in der Gemeinde-KG nach sich ziehen würde und dann für den Zubau beim Kindergarten Vorsteuerberechtigungen durchzuführen wären.

## **Zu Punkt 2: Allfälliges**

Claudia Nürnberger stellt die Frage, ob gegen die herumstehenden Altautos beim alten Schneiderhaus etwas unternommen werden kann.

Dazu berichtet der Bürgermeister, dass die BH bereits einen Lokalaugenschein durchgeführt hat, aber Autos erst als Abfall eingestuft werden können, wenn das „Pickerl“ mehr als 1 ½ Jahre abgelaufen ist. Da das nicht der Fall ist und die Fahrzeuge dicht sind, d.h. es laufen keine Betriebsflüssigkeiten aus, hat die BH keine echte Handhabe zum Einschreiten.

Dem Besitzer wurde nahegelegt, hinter dem Haus eine Abstellfläche zu schaffen und die Fahrzeuge auf der Straßenseite zu entfernen.

[Hier eingeben]

Autoreparatur und Handel ohne Bewilligung ist zwar unzulässig, allerdings ist die Beweisführung, dass es sich um eine gewerbliche Tätigkeit und nicht um eine Privatnutzung handelt sehr schwierig.

**Dieser Bericht ergeht an den Bürgermeister zur Kenntnisnahme und Weiterleitung an den Gemeinderat.**

**ANTRAG:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses vom 25. Mai 2016 zur Kenntnis zu nehmen.

**BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 02 FINANZANGELEGENHEITEN

### b) Kindergarten – Weiterführung der 2. Gruppe ab KG-Jahr 2016/2017

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes eine Kindergartengruppe aus mindestens 10 Kindern bzw. höchstens 23 Kindern bestehen darf. Handelt es sich um eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit höchstens 5 Kindern unter drei Jahren, so muss die Gruppenanzahl mindestens 11 Kinder bzw. höchstens 18 Kindern betragen. Werden in einer Gruppe mehr als ein U3-Kind betreut, ist eine zusätzliche Pädagogin erforderlich.

Aufgrund der Kindergartenanmeldungen sind derzeit 21 Kinder angemeldet. Folgende U3-Kinder sind derzeit vorgemerkt und zwar:

Ab Oktober 2016 – Baumann Lucy

Ab September 2016 – Pehringer Robin – nur wen Arbeitsbeginn

Ab September 2016 – Leidinger Timo

2 Kinder sind derzeit nicht angemeldet, die jedoch mit Beginn September bereits 3 Jahre wären.

Luisa Rauscher würde im Oktober 2016 kommen.

Julian Berger und Sabrin Al Rashed ab Februar 2017.

Marco Walchshofer wäre ebenfalls im Februar 2017 3 Jahre.

Paul Schmaranzer ab April 2017

Welche Möglichkeiten würden bestehen:

- a) Weiterführung mit 2 Gruppen – Ausschreibung einer Pädagogin – Gefahr bei Unterschreitung von 10 Kindern, dass kein Landesbeitrag für die 2. Gruppe bezahlt wird – Finanzierungsfrage;
- b) Weiterführung mit nur 1 Gruppe ohne U3-Kinder – Entlassung einer Helferin
- c) Weiterführung mit nur 1 Gruppe und Tagesmutter für U3-Kinder – Helferin müsste Zusatzausbildung für Tagesmütter machen – Anmeldung beim Verein – Kostenfrage
- d) Unterbringung der U3 Kinder in anderen Einrichtungen

Der Vorsitzende berichtet, dass sich der Prüfungsausschuss und der Vorstand bereits mit der Situation befasst haben und die Meinung vertreten, dass versucht werden muss, die 2. Kindergartengruppe zu erhalten. Der gesamte Gebäudekomplex wurde im Jahr 2013 saniert und neu ausgestattet. Nun einen Gruppenraum leer stehen zu lassen wäre ein Wahnsinn. Es hat gestern auch ein Informationsabend mit den Eltern der neuen Kindergartenkinder stattgefunden, wo die Eltern auf die derzeitige Situation hingewiesen wurden. Im nächsten Kindergartenjahr ist eine Steigerung der Kinderzahlen wieder möglich.

#### **BERATUNG:**

Claudia Nürnberger fragt, ob bei nur einer Kindergartengruppe eine Helferin entlassen werden muss. Dies wird vom Vorsitzenden bejaht.

Der Vorsitzende sagt, dass bei Weiterführung als 1 Gruppe nur mehr 2 Kinder aufgenommen werden dürfen (Höchstzahl 23) und für U3-Kinder eine andere Betreuungsform gesucht werden muss. Auch bei Zuzug von Familien mit Kindergartenkindern wäre eine Aufnahme in den Kindergarten nicht mehr möglich.

[Hier eingeben]

Ing. Mag. Markus Augdoppler ist der Meinung, dass man auch beim Land damit argumentieren könnte, dass im Herbst 14 neue Wohnungen bezogen werden können bzw. 15 neue Baugründe zum Verkauf stehen und daher jederzeit mit einem Zuzug von Familien zu rechnen ist.

Helmut Hinterberger fragt, ob bei Aufnahme eines auswärtigen Kindes die Wohnsitzgemeinde Gastbeiträge entrichtet muss. Dies wird vom Vorsitzenden bejaht. Wenn ein Kind aus einer anderen Gemeinde den Kindergarten in Haibach besucht, muss die Hauptwohnsitzgemeinde einen angemessenen Gastbeitrag entrichten.

Ing. Mag. Markus Augdoppler finde die Formulierung Abgang beim Kindergarten nicht sehr passend, da ein Kind kein Verlust ist. Hierzu sagt der Vorsitzende, dass man den Eltern schon nahebringen sollte, welche Kosten die Gemeinde zu tragen hat.

#### **ANTRAG:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Kindergarten auch im KG-Jahr 2016/2017 als zweigruppigen Kindergarten zu führen.

#### **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 02 FINANZANGELEGENHEITEN

### c) Weiterführung der Klima- Energieregion Eferding für 2017 bis 2019

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass sich der Regionalentwicklungsverband Eferding im November 2009 beim Österreichischen Klimafonds als Klima- und Energie-Modellregion (KEM) beworben hat und im Jänner 2010 als solcher anerkannt wurde. Die 12 Gemeinden des Bezirkes Eferding und die Gemeinde Buchkirchen bei Wels sind mit der KEM abgedeckt. Nach Erstellung eines regionalen Umsetzungskonzeptes mit Beschluss von Energiepolitischen Zielen 2020 für die Region, die in allen Gemeinderäten beschlossen wurden, und Festlegung eines möglichen Maßnahmenmix, konnte die KEM Eferding im Jänner 2012 in die 2jährige Umsetzungsphase starten, eine Verlängerung 2014 bis 2015 erwirkt werden, diese läuft nun mit August 2016 aus.

Die Energiepolitischen Ziele der Region lauten:

- Steigerung der Energieeffizienz um 20 %
- Ausbau von erneuerbaren Energien auf einen Anteil von 55 %
- Die Modellregion Eferding ist im Jahr 2020 zu 50 % energieautark

Die Schwerpunkte einer Weiterführung 2017 – 2019 wurden den Gemeinden bereits übermittelt, ebenfalls eine überblicksartige Dokumentation der bisher umgesetzten Maßnahmen und Projekte. Ein Endbericht für die bis August 2016 laufenden Arbeitspakete wird im 4. Quartal 2016 erstellt.

Eine Gesamtbewertung des rein monetären Nutzens der bisherigen Tätigkeit des Modellregionsmanagers ist schwierig, da aufgrund der intensiven Bewusstseinsbildung davon auszugehen ist, dass indirekte Effekte entstehen. Ebenso sind die bisherige Erhöhung der Energieeffizienz und der Ausbau der erneuerbaren Energieträger nur mit einer neuerlichen Befragung (analog EGEM) messbar.

Aufgrund des Bundesvergabegesetzes ist es nicht mehr möglich, dass der REGEF eine Einreichung für eine Weiterführung beantragt, da es Bedingung ist, dass eine Zusammenarbeit ausschließlich von öffentlichen Einrichtungen erfolgt (nähere Informationen siehe Beilage FAQ öffentliche-öffentliche Partnerschaft des klimafonds).

Diese Erfordernisse sind von der Energiegenossenschaft Region Eferding erfüllt, die 2012 gegründet wurde, um Bürgerbeteiligungen für Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Dächern umzusetzen. Mittlerweile wird auch Carsharing mit Elektroauto und demnächst Energiecontracting über die Genossenschaft abgewickelt. Die Genossenschaft ist hier auch als Dienstleister für die Gemeinden zu sehen.

Der REGEF Vorstand hat einen Grundsatzbeschluss in der Sitzung vom 29.3.2016 einstimmig gefasst, dass die Energiegenossenschaft künftig die Trägerschaft für die Klima-und Energiemodellregion übernehmen soll. Das Unternehmen ist zu 100% in Bestimmung der Gemeinden oder öffentlicher Verbände. Voraussetzung ist, dass alle Gemeinden der KEM Region Eferding auch Mitglied in der Energiegenossenschaft sind. Jene Gemeinden, die noch nicht Mitglied sind, können mit Zeichnung eines Geschäftsanteil in Höhe von einmalig € 100,- mit einfacher Nachschusspflicht ein Mitglied der Genossenschaft werden. Die Gremien der Energiegenossenschaft werden im Zuge der nächsten Generalversammlung entsprechend angepasst.

In den Jahren 2011 und 2012 wurden von den Gemeinden je € 1,00 pro Bewohner/in und Jahr für die KEM Eferding aufgebracht, in den Jahren 2010 und 2013 mit den vorhandenen Mitteln gearbeitet. Die Verlängerung 2014 bis 2015 wurde von den Mitgliedgemeinden mit € 0,50 /Einwohner und Jahr unterstützt. 2016 wurde kein Beitrag vorgeschrieben. Eine jetzt mögliche Bewerbung zur Weiterführung

von weiteren 3 Jahren wird vom Klimafonds mit bis zu 75 % unterstützt, der Rest ist über Eigenmittel von den Gemeinden einzubringen. Die Kosten für diese Weiterführung belaufen sich auf insgesamt € 146.000,-- für 3 Jahre d.h. mit einem Unterstützungsbeitrag von € 0,50/EW und Jahr für die Jahre 2017 bis 2019 kann die Leistung erfüllt werden.

Mit dem Mitgliedsbeitrag abgedeckt sind Personal- und Sachkosten und die jetzt verpflichtend vorgeschriebene Qualitätssicherung inkl. externem Audit.

Die Mitgliedsgemeinden können durch eine Weiterführung der KEM viele weitere Impulse in Richtung regionaler Energieunabhängigkeit setzen und die Umsetzung der beschlossenen energiepolitischen Ziele für die Region weiter verfolgen.

Vor allem die regionalen Maßnahmen wie Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden (Schulen, Bezirksalten- und Pflegeheime, usw.) kommen allem bzw. in jedem Fall mehreren Gemeinden zugute. Die Fachkompetenz von Energiemanager Ing. Herbert Pözlberger steht allen Gemeinden gleichermaßen zur Verfügung, vor allem auch in Bezug auf Beratungsleistungen bei Gemeinde-Energieprojekten.

Letztlich unterstützt die Klima- und Energiemodellregion Eferding auch die in den kommunalen Energiekonzepten beschlossenen Maßnahmen jeder einzelnen Gemeinde.

Seitens des REGEF werden die Arbeitspakete in den Sommermonaten im Detail auf Basis der aktuellen Ausschreibung des Klimafonds ausformuliert und zur Einreichung im Oktober 2016 vorbereitet. Die Endversion der Bewerbungsunterlagen wird den Gemeinden nach Fertigstellung übermittelt.

#### **BERATUNG:**

Stefan Dieplinger und Roswitha Dieplinger sind der Meinung, dass man für die kommenden Hausbauer eine Informationsveranstaltung mit Ing. Pözlberger abhalten könnte.

Der Vorsitzende meint, dass auch der Umweltausschuss wieder Veranstaltungen in dieser Richtung setzen könnte.

Erwin Schönhuber sagt, dass von sehr vielen Hausbauern das Argument kommt keine Landesförderung, wegen der hohen Auflagen, zu beanspruchen. Meistens informieren sich die Hausbauer sowie schon von selbst über mögliche Förderungen (z.B. Energiesparmesse ua.).

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die weitere Teilnahme am Projekt Klima- und Energiemodellregion Eferding mit den definierten Arbeitspaketen unter den geänderten Rahmenbedingungen zu beschließen.

Die Gemeinde leistet den Mitgliedsbetrag in Höhe von € 0,50 pro Einwohner/in und Jahr für die Jahre 2017 – 2019.

Die Gemeinde unterstützt nach ihren Möglichkeiten die Umsetzung der definierten Arbeitspakete sofern erforderlich.

#### **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 02 FINANZANGELEGENHEITEN

### d) BH. Eferding – Prüfbericht zum Voranschlag 2016 - Kenntnisnahme

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Voranschlag für das Finanzjahr 2016 im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung 1990 von der Bezirkshauptmannschaft Eferding einer Prüfung unterzogen wurde. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und lautet wie folgt:

## Prüfungsbericht zum Voranschlag 2016 der Gemeinde Haibach ob der Donau

- 6. April 2016

Zahl: .....  
 Sitzung d. Bgm.: *Handwritten signature*

Der Gemeinderat der Gemeinde Haibach ob der Donau hat in der Sitzung am 16. Dezember 2015 den Voranschlag für das Finanzjahr 2016 einstimmig beschlossen.

Aufgrund des ordentlichen Fehlbetrages wurde der Voranschlagsentwurf den Vorgaben des Voranschlagserslasses entsprechend seitens der Bezirkshauptmannschaft Eferding einer Vorprüfung unterzogen. Die Feststellungen anlässlich der Vorprüfung wurden von der Gemeinde zwar umgesetzt. Die in der Vorprüfung geforderte Erhöhung des Beitrages für die Busbegleitung wurde durchgeführt. Eine Anpassung des entsprechenden Voranschlagsbetrages bei der Finanzposition 2/2407/8101 erfolgte jedoch nicht.

### Ordentlicher Voranschlag:

#### **Wirtschaftliche Situation:**

Der ordentliche Gemeindevoranschlag weist bei Einnahmen von 2.312.500 Euro und Ausgaben von 2.631.600 Euro einen Fehlbetrag von 319.100 Euro auf.

#### **Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Voranschlag des Vorjahres:**

	2015	2016	+/- Vorjahr (Euro)
Ordentliches Haushaltsergebnis	-282.100	-319.100	-37.000
<b>Einnahmen:</b>			
Einnahmen Ertragsanteile	1.092.300	1.090.800	-1.500
Finanzzuweisung § 21 FAG	0	30.000	30.000
Strukturhilfe	41.200	44.800	3.600
Einnahmen Gemeindeabgaben	204.300	218.200	13.900
Einnahmen Benützungsgebühren	277.900	282.400	4.500
Einnahmen aus Leistungen	58.100	55.100	-3.000
<b>Ausgaben:</b>			
Personalausgaben inkl. Pensionen	682.100	711.500	-29.400
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter	62.700	60.200	2.500
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	242.600	235.100	7.500
Nettoaufwand Schuldendienst	120.100	101.200	18.900
Sozialhilfverbandsumlage	293.500	320.300	-26.800
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	215.300	224.500	-9.200
Nettoaufwand VS	77.500	73.000	4.500
Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge	78.500	80.700	-2.200
Winterdienst und Straßenreinigung	69.300	68.300	1.000

Trotz erstmaliger Veranschlagung der Finanzzuweisung § 21 FAG von 30.000 Euro bereits im Voranschlag, und nicht wie bisher erst im Nachtragsvoranschlag, hat sich das Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr um 37.000 Euro verschlechtert.

Die Gemeinde hat ihre Bemühungen zur Konsolidierung des Gemeindehaushaltes mit dem Ziel zu verstärken, die Finanzlage nachhaltig zu verbessern.

#### Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt

Auf Grund des ordentlichen Fehlbetrages werden an den außerordentlichen Haushalt nur zweckgebundene Interessentenbeiträge zugeführt.

Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen

	<b>IB</b>	<b>AB</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Zuführung a.o.H</b>	<b>Zuführung Rücklage</b>
Straßen	4.000	4.600	8.600	4.000	4.600
Wasser	6.000	1.700	7.700	6.000	1.700
Kanal	10.000	3.600	13.600	10.000	3.600
<b>Gesamt</b>	<b>20.000</b>	<b>9.900</b>	<b>29.900</b>	<b>20.000</b>	<b>9.900</b>

Investitionen

An Investitionsausgaben sind im ordentlichen Haushalt dem Voranschlagserrlass entsprechend insgesamt nur 5.000 Euro veranschlagt.

<b>VASt.</b>	<b>Investition</b>	<b>Betrag</b>
1/010	Amtsausstattung	2.500
1/611	Landesstraßen	2.000
1/617	Bauhof	500

Instandhaltungsmaßnahmen

Der Instandhaltungsaufwand ist mit insgesamt 73.300 Euro bzw. 3,17 % der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen präliminiert. Dieser Wert entspricht den durchschnittlichen Jahresausgaben für Instandhaltung der Rechnungsjahre 2010 bis 2014.

Freiwillige Ausgaben

An freiwilligen Ausgaben ist ein Betrag von 16.200 Euro vorgesehen, d. s. € 11,19 je Einwohner.<sup>1</sup> Diese als sparsam zu bezeichnende Förderungshöhe entspricht den Richtlinien für Gemeindeförderungen.

Bei Voranschlagstelle 1/782/755 sind Gewerbeförderungen in Höhe von 8.000 Euro präliminiert. Es wird vorausgesetzt, dass diese nur im Einklang mit den diesbezüglichen erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich gewährt werden.

Rücklagen

Der Rücklagenbestand ändert sich wie folgt:

	<b>Beginn Finanzjahr</b>	<b>Ende Finanzjahr</b>
Wasserversorgung (AB)	5.000	6.700
Wasserversorgung-Rücklage	8.700	8.700
Kanalbau (AB)	39.700	43.300
Kanalbau-Rücklage	100.900	100.900
Siedlungsstraßenbau	22.100	26.700
Güterwege	9.200	9.200
<b>Gesamt</b>	<b>185.600</b>	<b>195.500</b>

<sup>1</sup> 1.448 Einwohner zum Stichtag der Gemeinderatswahl am 7. Juli 2015

**Fremdfinanzierungen:**

Für den Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges-Logistik „KLF-L“ und den Bauabschnitt 04 der Abwasserbeseitigungsanlage sind 2016 Darlehensneuaufnahmen in Höhe von 57.600 Euro (davon 18.000 Euro Investitionsdarlehen des Landes) vorgesehen. Im Schuldennachweis nicht veranschlagt ist das bei dem Vorhaben Kanalsanierung (Voranschlagstelle 6/851004/346) vorgesehene Darlehen in Höhe von 150.000 Euro.

Der Gesamtschuldenstand beläuft sich daher zum Ende des Voranschlagsjahres auf 4.553.288,02 Euro (inklusive dem Darlehen für Kanalsanierung) und setzt sich aus nachstehenden Darlehen zusammen:

<b>Schuldenart</b>	<b>Schuldenstand Ende Finanzjahr</b>
Schuldendienst - mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	111.200,00
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben	4.201.600
Schulden für andere Gebietskörperschaften (dzt. nicht belastend)	240.488,02
<b>Schulden je Einwohner<sup>2</sup></b>	<b>3.497,15</b>

Den Nettoschuldendienst (abzüglich der Schuldendienstsätze) veranschlagt die Gemeinde mit einem Aufwand von 101.200 Euro bzw. 4,38 % der ordentlichen Einnahmen.

Der Stand der Haftungen für Darlehensaufnahmen der Wassergenossenschaft Schlögen, des Tourismusverbandes Haibach und der Gemeinde-KG beziffert sich zum Jahresende mit 1.883.100 Euro.

Für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten ist ein Zinsaufwand in Höhe von 7.000 Euro präliminiert. Auf die Beachtung der Bestimmungen des § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird hingewiesen.

**Personalaufwendungen:**

Der Personalaufwand einschließlich den Pensionen ist mit 711.500 Euro bzw. 30,77 % der ordentlichen Einnahmen veranschlagt. Gegenüber dem Voranschlag 2015 bedeutet dies eine Erhöhung um 29.400 Euro bzw. 4,31 %, die im Wesentlichen aus einer allgemeinen Bezugserhöhung, anstehenden Vorrückungen, der Gewährung eines Dienstjubiläums sowie der Berichtigung der Veranschlagung der Pensionsbeiträge besteht.

**Öffentliche Einrichtungen – Gebührenhaushalt:**

<b>Bereich</b>	<b>2015</b>		<b>2016</b>	
	<b>Überschuss</b>	<b>Abgang</b>	<b>Überschuss</b>	<b>Abgang</b>
Kindergarten		49.200		49.700
Kindergarten-Busbegleitung*		11.600		24.700
Hort				5.700
Essen auf Rädern	200		200	
Abfallabfuhr	4.900		5.200	
Hallenbad		63.500		60.300
Wasserversorgung		2.200	4.200	
Abwasserentsorgung		15.700		29.400
Wohn-/Geschäftsgebäude	13.300		13.200	

\*Beim Kindergartentransport sind im Abgang 2015 noch keine Personalkosten enthalten.

<sup>2</sup> 1.302 Einwohner zum Stichtag 31. Oktober 2014

Die Wasserbezugsgebühr beläuft sich laut Gebührenkalkulation auf 1,80 Euro/m<sup>3</sup> Wasserbezug (exkl. Ust.), weshalb die Vorgaben des Voranschlagserrlasses in Bezug auf die Mindestgebühr erfüllt sind.

Bei einer Kanalbenützungsgeld laut Gebührenkalkulation von 4,02 Euro/m<sup>3</sup> Wasserverbrauch (exkl. Ust.) erfüllt die Gemeinde ebenfalls die Vorgaben des Voranschlagserrlasses hinsichtlich Mindestgebühr.

#### **Feuerwehrwesen:**

Die veranschlagten Ausgaben für die Freiwillige Feuerwehr belaufen sich auf 31.300 Euro (ohne Aufwendungen Löschteich). Einnahmen sind in Höhe von 1.000 Euro ausgewiesen. Daraus errechnet sich ein Feuerwehraufwand der Gemeinde von 20,93 Euro je Einwohner<sup>3</sup>, der wesentlich über dem Bezirksdurchschnitt (rund 13 Euro/Einwohner) liegt.

Wie in den Vorjahren ist vor allem die Erhöhung des Globalbudgets von 7.400 Euro im Jahr 2013 auf 10.700 Euro im Jahr 2016 auffällig. Laut Rücksprache mit Herrn Ledermüller beinhaltet dieser erhöhte Aufwand eine Bekleidungsaktion, die noch bis 2018 jährlich mit 3.000 Euro veranschlagt wird. Ab dem Voranschlagsjahr 2019 fällt dieser zusätzliche Aufwand weg und der Feuerwehraufwand wird sich dementsprechend reduzieren.

#### **Weitere wesentliche Feststellungen:**

Die mit 0,76 ‰ bzw. 2,28 ‰ der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben veranschlagten Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel bewegen sich innerhalb der laut Oö. GemHKRO verordneten Rahmen.

#### **Außerordentlicher Voranschlag:**

Der außerordentliche Gemeindevoranschlag weist bei Einnahmen von 1.104.600 Euro und Ausgaben von 1.093.200 Euro einen Überschuss von 11.400 Euro auf.

<b>Vorhaben</b>	<b>geplante Einnahmen</b>	<b>geplante Ausgaben</b>	<b>Fördermittel gesichert</b>	<b>Überschuss/ Abgang 2016</b>
Siedlungsstraßenbauprogramm	14.000	20.000	Bedeckung d. Rücklagen	-6.000
Baulandsicherung	11.600	200		+11.400
WVA Haibach BA04	6.000	0		+6.000
	31.600	20.200		-11.400

Im Zusammenhang mit der Abwicklung der geplanten Vorhaben hat die Gemeinde sicherzustellen, dass außerordentliche Vorhaben auch tatsächlich nur bei gesicherter Finanzierung in Angriff genommen bzw. nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bedeckungsmittel abgewickelt werden (§ 80 Oö. Gemeindeordnung 1990).

#### **Maastricht-Ergebnis:**

Aus der Veranschlagung resultiert ein negatives Maastricht-Ergebnis in Höhe von 344.700 Euro.

#### **Mittelfristiger Finanzplan 2016 - 2020:**

Auch der Mittelfristige Finanzplan für die Planungsperiode 2016 bis 2020 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 16. Dezember 2015 einstimmig beschlossen.

<sup>3</sup> 1.448 Einwohner zum Stichtag der Gemeinderatswahl am 7. Juli 2015

Der Mittelfristige Finanzplan prognostiziert eine sich stetig verschlechternde negative freie Budgetspitze von -312.900 Euro im Voranschlagsjahr 2016 auf -389.200 Euro im Planjahr 2018. Für die Planjahre 2019 und 2020 ist eine Verbesserung der freien Budgetspitze auf -383.600 und -343.100 zu erwarten. Analog dazu entwickeln sich auch das Maastricht-Ergebnis zuerst zunehmend negativ (von -337.400 im Voranschlagsjahr 2016 auf -371.800 im Planjahr 2019) und verbessert sich dann auf -331.200 im Planjahr 2020.

Aufgrund der negativen Budgetspitzen dokumentiert der Mittelfristige Investitionsplan wenig Planungsspielraum.

Wie bereits eingangs des Berichtes festgehalten kommt der Konsolidierung des Gemeindehaushaltes größte Bedeutung zu.

**Hebesätze:**

Die Wasser- und Kanalanschluss- sowie -benützungsgebühren liegen mit den Vorgaben des Voranschlagserrlasses des Landes im Einklang.

**Feststellungen zur Ordnungsprüfung:**

Die im Schuldennachweis als Schuldendienstesätze für die Kanalbaudarlehen ausgewiesenen Beträge korrespondieren nicht mit den bei den Voranschlagstellen 2/851/8602 und 8702 veranschlagten Einnahmen.

Der gemäß § 79 der Oö. Gemeindeordnung 1990 erforderlich gewesene Nachtragsvoranschlag 2015 wurde nicht erstellt.

Gemäß dem Voranschlagserrlass 2015, IKD(Gem)-511001/389-2014 vom 6.11.2014, sind bezahlte Gastschulbeiträge unter der Post 720 7, eingenommene Gastschulbeiträge unter der Post 817 7 zu verbuchen. Zusätzlich wird auf den neuen Kontierungsleitfaden für Oö. Gemeinden verwiesen.

Gemäß § 4 Absatz 3 der Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sind Voranschlagsbeträge durch kaufmännische Rundung in durch hundert teilbare Euro-Beträge festzusetzen. Dies gilt auch für den Schuldennachweis.

**Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Haibach & Co KG:**

Der KG-Voranschlag verzeichnet ordentliche Einnahmen und Ausgaben von 84.300 Euro, wobei an den außerordentlichen Haushalt ein Gewinn von 5.000 Euro übertragen wird.

Der außerordentliche Voranschlag weist bei Einnahmen von 1.527.200 Euro und Ausgaben von 1.551.600 Euro einen Fehlbetrag von 24.400 Euro aus. Da noch wesentliche Daten für die Berechnung des Liquiditätszuschusses fehlten, wurde dieser weder im Voranschlag der Gemeinde-KG noch im Voranschlag der Gemeinde erfasst. Zur Sicherstellung der Liquidität der Gemeinde-KG sollte ehest möglich ein notwendiger Liquiditätszuschuss geleistet werden.

Vorhaben	geplante Einnahmen	geplante Ausgaben	Überschuss/ Abgang insgesamt	Fördermittel gesichert
VS/KG-Sanierung/Erweiterung	650.000	874.000	-224.000	LZ und BZ 2017 232.000
Zwischenfinanzierung				
Schulsanierung	864.000	637.800	226.200	
Kapitalkonten und Beteiligungen	13.200	39.800	-26.600	
	1.527.200	1.551.600	-24.400	

Der Schuldennachweis der Gemeinde-KG weist zum Ende des Voranschlagsjahres einen Darlehensstand von 805.600 Euro aus. Der Schuldendienst (ohne Tilgung Zwischendarlehen) wird hierfür 52.100 Euro erfordern.

Für die Gemeinde-KG wurde ein Mittelfristiger Finanzplan erstellt.

**Feststellungen zur Ordnungsprüfung:**

Der im ordentlichen Haushalt der Gemeinde-KG bei der Finanzposition 1/990/960 ausgewiesene Gewinn in Höhe von 5.000 Euro stimmt nicht mit dem in den außerordentlichen Haushalt (6/914/960) übertragenen Gewinn in Höhe von 2.800 Euro überein.

Laut Finanzierungsplan aus dem Jahr 2013 werden jedoch nur die Zwischenfinanzierungskosten für die Vorfinanzierung der Bedarfsmittel im Zuge der Endabrechnung als förderbar anerkannt. Die Kosten für die Zwischenfinanzierung der Landeszuschüsse sind daher künftig im ordentlichen Haushalt der Gemeinde-KG darzustellen. Eine dementsprechende Berichtigung ist durchzuführen.

**Schlussbemerkung:**

Der Voranschlag 2016 und der Mittelfristige Finanzplan 2016 bis 2020 der Gemeinde Haibach ob der Donau sowie die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Jahr 2016 werden unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

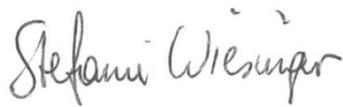
Eferding, am 24.3.2016

Der Bezirkshauptmann



(Dr. Michael Slapnicka)

Die Prüferin:



(Stefanie Wiesinger)

**Veranschlagte freiwillige Leistungen ohne Sachzwang:**

	VA 2015	VA 2016
Schulungsbeiträge Ortsparteien	400	0
Waldbrandsammelversicherung	400	400
Beitrag Schwarzes Kreuz	100	100
Verpflegung Wahlkommission	200	0
Ehrungen	1.000	1.200
Entschädigung Forstwart	700	700
Beitrag Bezirksfeuerwehrdrehleiter	200	200
Beihilfen für Schulveranstaltungen, Elternverein	1.200	1.500
Jugendtaxi abzgl. Einnahmen	600	0
Subventionen Sportvereine	6.800	6.300
Subvention Kath. Bildungswerk	300	300
Subventionen Musikvereine	2.600	2.600
Erhaltungsbeitrag Burgruine Schauberg	200	200
Feiern und Feste abzüglich Einnahmen	800	200
Säuglingsgutscheinaktion	800	800
Biotopförderung	700	600
Subvention Imkerverein	100	100
Tourismusförderung	1.000	1.000
<b>Summe</b>	<b>18.100</b>	<b>16.200</b>

**ANTRAG:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Prüfungsbericht der BH. Eferding zum Voranschlag 2016 zur Kenntnis zu nehmen.

**BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 03 WOHNUNGSVERGABE

### a) Vergabe der Wohnung Nr. 5 bei der LAWOG

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass die LAWOG mitgeteilt hat, dass Frau Gammer die Mietwohnung im 2. Stock gekündigt hat und diese ab 1. März 2016 wieder nachbesetzt werden kann. In den Gemeindenachrichten 1/2016 sowie auf der Homepage der Gemeinde wurde die freie Mietwohnung beworben.

Folgende Personen haben ein Interesse gemeldet:

Kaufmann Cäcilia, 3021 Pressbaum, Weidholzstraße 12 – eingelangt 12.1.2016

Weißhäupl Tanja, 4083 Haibach ob der Donau, Kirchenplatz 4 – eingelangt 28.1.2016

Leidinger Eva, 4083 Haibach ob der Donau, Himmelreich 16 – eingelangt 15.2.2016

Frau Weißhäupl hat mit Aktenvermerk vom 10.2.2016 mitgeteilt, dass Sie die Bewerbung zurückzieht, da ihre Einrichtungsgegenstände nicht in diese Wohnung passen.

Frau Cäcilia Kaufmann hat mit E-Mail vom 23.2.2016 mitgeteilt, dass Sie bereits eine andere Wohnung gefunden hat.

Frau Eva Leidinger teilte am 24.2.2016 telefonisch mit, dass Sie sich nicht mehr für die Wohnung interessiert und Ihre Bewerbung zurückzieht.

Die freie Mietwohnung wurde in den Gemeindenachrichten 2/2016 nochmals beworben. Herr Sebastian Angsüsser aus Ranshofen hat einen dringenden Bedarf an einer Wohnung angemeldet. Er arbeitet als Kellner in der Hoamat. Nachdem sich keine weiteren Bewerber mehr gemeldet haben, hat Herr Angsüsser die Wohnung bereits bezogen.

#### **ANTRAG:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Wohnung Nr. 5 beim Objekt der LAWOG, Staufstraße 8 an Herrn Sebastian Angsüsser zu vergeben.

#### **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 04 KULTURANGELEGENHEITEN

### a) Erlassung einer Nutzungsvereinbarung/Richtlinie für die außerschulische Benützung der Naturwunda Halle

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Kulturausschuss in seiner Sitzung vom 2. März 2016 auch das Thema Nutzungsvereinbarung/Richtlinie für die außerschulische Benützung der Naturwunda Halle behandelt hat und folgenden Vorschlag unterbreitet:

#### **Nutzungsvereinbarung/Richtlinien für die außerschulische Benützung der „Naturwunda“ Halle Römerstraße 16, 4083 Haibach**

**Gültig: Nutzung ab 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017** (Evaluierung 1 Quartal 2017)

#### **1. Begriffsbestimmungen**

Veranstaltungsverantwortlicher = Schulwart Alfred Straßl oder eine andere von der Gemeinde namhaft gemachte Person  
Sachbearbeiter/in Gemeindeamt = Cornelia Zimmer, Telefon 07279 8235-10 /  
E-Mail: zimmer@haibach-donau.ooe.gv.at  
Veranstalter = Benützer

#### **2. Anmeldung und Genehmigung**

**Jede außerschulische Benützung der Räumlichkeiten der „Naturwunda“ Halle, welche gegenüber der schulischen Nutzung – inkl. Schulische Ganztagesbetreuung (GTS) - Nachrang hat, bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters als Verwalter des Gemeindeeigentums.**

Die außerschulische Benützung ist zeitgerecht, spätestens jedoch 6 Wochen vor dem Termin am Gemeindeamt bei Sachbearbeiter/in Cornelia Zimmer anzumelden. Die Anmeldung hat schriftlich mittels des im Gemeindeamt aufliegenden Anmeldeformulars zu erfolgen. Dieses kann auch von der Gemeindehomepage [www.haibach-donau.at](http://www.haibach-donau.at) herunter geladen werden. Die Sachbearbeiterin nimmt mit dem Veranstaltungsverantwortlichen sowie der Schulleitung Kontakt auf und stellt das Einvernehmen her, erst dann kann die Zusage für die Durchführung der Veranstaltung erfolgen (*Erledigungszeitraum: 1 Woche*).

2.1. Die „Naturwunda“ Halle ist für 300 Besucher zugelassen.

Die Galerie ist für 50 Besucher zugelassen.

Diese **Personenanzahl von 350 darf seitens des Benützers/Veranstalters keinesfalls überschritten** werden (150 Stühle / 24 Tische / 10 Stehtische per 06/2016).

2.2. Die Abhaltung von gesellschaftlichen Tanzveranstaltungen, Discos, Bällen, Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, udgl.) wird in der „Naturwunda“ Halle **nicht genehmigt**.

2.3. Die im Schrank verschlossenen Turngeräte (Bälle, ..) können nicht genutzt werden, da es sich um Eigentum der Volksschule handelt.

Die allgemein zugänglich gelagerten Turngeräte etc. dürfen auf Eigenverantwortung des Veranstalters/Benutzers genutzt werden.

2.4. Die Mitnahme von **Speisen und Getränken** in die „Naturwunda“ Halle / auf die Galerie ist eingeschränkt möglich:

Bei Veranstaltungen mit Kinobestuhlung udgl. ist absolutes Getränke und Speiseverbot in der „Naturwunda“ Halle.

Bei Veranstaltungen bei Tisch ist der Konsum von Speisen und Getränken in der „Naturwunda“ Halle erlaubt.

Im Bereich der Galerie wird der Benutzer/Veranstalter vor allem aus Sicherheitsgründen ersucht, die Mitnahme von Gläsern/Flaschen/Tellern zu vermeiden.

Der Veranstalter/Caterer hat dafür zu sorgen, dass dies von den Veranstaltungsbesuchern auch eingehalten wird. Wird diese Regelung nicht eingehalten, werden zusätzlich zu den Endreinigungskosten die angefallenen Stundensätze für Reinigungskosten (außergewöhnliche Verschmutzung) verrechnet.

2.5. **Allgemeine Melde-Hinweise** für Veranstalter/Benutzer:

2.5.1. Für öffentliche Veranstaltungen ist in der Regel auch eine Anzeige nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 78/2007 idgF. erforderlich, das hierfür notwendige Anmeldeformular erhalten Sie ebenfalls bei der Anmeldung bzw. zum Download auf der Homepage.

2.5.2. AKM: Die Entrichtung dieser Abgabe unterliegt ausschließlich in der Verantwortung des Veranstalters/Benutzers. (*Kontaktaten: AKM Geschäftsstelle Linz, Telefon 050717-0 / [www.akm.at](http://www.akm.at)*)

### **3. Schadensfälle - Haftung**

**Der Benutzer übernimmt gegenüber der Gemeinde die Haftung für alle Schäden, welche durch die Benützung an den Räumlichkeiten, Anlagen, Geräten usw. entstehen.** Für Schäden an Personen oder Sachschäden übernimmt die Gemeinde in keiner Weise eine Haftung.

Die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen, Geräte etc. erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Benützers.

Schadensfälle sind umgehend an den Verantwortlichen zu melden.

Für die Genehmigung einer Veranstaltung ist eine aktive Veranstalterhaftpflichtversicherung seitens des Veranstalters Voraussetzung.

### **4. Schlüssel**

**Der Schlüssel für die Benützung der benötigten Räume wird nach Unterschrift der Nutzungsvereinbarung/Richtlinien bzw. spätestens mit „Übernahme“ der „Naturwunda“ Halle dem Benutzer ausgehändigt. Dieser ist unmittelbar nach dem Ende der Benützung (nach „Abnahme“ /ggf. auch Mängelfeststellung mit dem Verantwortlichen am nächsten Werktag) wieder bei der zuständigen Sachbearbeiterin zurück zu geben.** Bei Verlust/nicht Rückgabe sind vom Benutzer sämtliche Kosten für das Auswechseln der Schlösser und die Kosten für die Neuanschaffung der Schlüssel zu tragen.

### **5. Vor- und Nachbereitungsarbeiten**

Das Aufstellen und das Wegräumen der Stühle und Tische hat der Benutzer den Anweisungen des Verantwortlichen Folge leistend selbst durchzuführen.

## **6. Bodenabdeckung**

**In der „Naturwunda“ Halle gilt ein Betretungsverbot mit Straßenschuhen** (Hallenschuhe mit heller Sohle sind erwünscht)

**Nur ein ordnungsgemäß abgedeckter Hallenboden erlaubt ein Betreten der Halle mit Straßenschuhen.**

Je nach Art der Veranstaltung muss daher der Boden in der „Naturwunda“ Halle vom Benutzer abgedeckt werden.

Hier ist den Anweisungen des Veranstaltungsverantwortlichen Folge zu leisten.

## **7. Dekoration**

Dekoration jeglicher Art darf nur im Einvernehmen mit dem Veranstaltungsverantwortlichen angebracht werden. Es dürfen keinesfalls Schrauben, Nägel, sondern nur hochwertige Klebebänder für die Anbringung diverser Transparente und Plakate an den Wänden verwendet werden. Sollte dies notwendig sein, sind Klebebänder vom Veranstaltungsverantwortlichen zu verwenden. (Kosten für hochwertige Klebebänder - ca. € 40,--/Rolle). Die Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

## **8. Beleuchtung, Beschallung und Belüftung**

Werden die Ton- oder/und Lichtanlagen benötigt, ist vom Benutzer direkt Kontakt mit dem Veranstaltungsverantwortlichen aufzunehmen.

Die Licht-, Ton- und Lüftungsanlage darf nur nach Rücksprache mit dem Veranstaltungsverantwortlichen und einer kurzen Technikeinschulung bedient werden.

## **9. Nutzung Schulgarten im Rahmen von Veranstaltungen**

Die Nutzung des Innenhofes/Schulgartens ist ausschließlich im befestigten Bereich gestattet. Es ist dafür zu sorgen, dass weder an den Bodenplatten noch an den Gebäudefassaden Schäden entstehen (Griller nicht zu nahe ans Gebäude stellen, Raucher, .....)

## **10. Rauch- und Plakatierverbot**

**Im Eingangsbereich und in allen Räumlichkeiten der Schulliegenschaft ist das Rauchen (somit auch in den Veranstaltungs-räumlichkeiten der „Naturwunda“ Halle) strengstens verboten.**

Rauchen ist ausschließlich im befestigten Bereich des Innenhofes gestattet. Aschenbecher werden dort seitens der Gemeinde bereitgestellt.

Darüber hinaus ist auch das Anbringen von Plakaten und das Auflegen von Werbematerial etc. nur mit Zustimmung des Verantwortlichen erlaubt.

## **11. Verkehrswege - Notausgänge**

**Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass während der gesamten Veranstaltung die Verkehrswege, Eingangsbereiche und Notausgänge unbedingt frei gehalten werden.**

Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass auf der Feuerwehr- und Rettungszufahrt keine Fahrzeuge abgestellt werden.

## 12. Bewirtung / Catering

**Die Bewirtung darf nur von einem konzessionierten Unternehmer (Vorrangig bitte an Unternehmen mit Firmensitz in der Gemeinde Haibach ob der Donau) oder von ortsansässigen Vereinen bzw. Organisationen selbst durchgeführt werden.**

Vom Benutzer bzw. Caterer ist dafür zu sorgen, dass sämtliche im Gastrobereich beschäftigten Personen die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen treffen.

(Auskünfte: Ing. Harald Döberl Land OÖ., Telefon 0664 600 72 666 11)

## 13. Abfallbeseitigung

**Vom Benutzer ist der angefallene Abfall zu trennen und sind jene Abfälle, welche in den Altstoffcontainern/Altstoffzentren zu entsorgen sind (Papier, Glas, Kunststoff etc.) in diese zu bringen. Die Abfallbeseitigung hat unmittelbar nach Veranstaltungsende zu erfolgen.**

Für die Entsorgung des Restabfalles sind vom Benutzer Abfallsäcke, welche im Gemeindeamt gegen Kostenersatz erhältlich sind, zu verwenden.

## 14. Verkehrs- und Parkplatzregelung

Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter für die Bereitstellung eines „Lotsen- und Einweiserdienstes“ bei den zur Verfügung stehenden Parkplätzen zu sorgen.

Für den Fall, dass private Grundstücke beansprucht werden, ist mit den Grundeigentümern rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen. Andernfalls sind entsprechende Abgrenzungen vorzusehen um die Benützung von Privateigentum zu verhindern.

## 15. Erweiterte Brandschutzordnung für Veranstaltungen in der „Naturwunda“ Halle

Diese Richtlinien enthalten Mindestanforderungen für die Nutzung der „Naturwunda“ Halle bzw. der Liegenschaft Römerstraße 16.

Im Veranstaltungsfall sind die Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

## 16. Reinigung – Übergabe der benutzten Räumlichkeiten und Gebühren

**16.1. Vom Benutzer sind die benutzten Räumlichkeiten nach Ende der Veranstaltung (des Kurses, Vortrages, ....) in geordnetem Zustand zu hinterlassen und dem Verantwortlichen zu übergeben.**

Insbesondere sind vom Benutzer

- alle benutzten Räume (WC/Duschen/Umkleide/Gastrobereich/Foyer/Halle/Galerie) zu räumen und zu kehren bzw. zu saugen, zu wischen (inkl. Abfallentsorgung)
- die verwendeten Tische und Stühle ordentlich abzuwischen, die Bodenplatten von Flecken zu reinigen. Die Bodenplatten sind zu trocknen (Schimmelbildung!)
- der gesamte Gastrobereich (Thekenbereich etc. inklusive Geräte und ggf. vorhandenes Inventar) zu reinigen ist.
- Der gesamte Bereich samt Inventar ist vor verlassen der Räumlichkeiten auf Beschädigungen zu prüfen. Falls Schäden festgestellt wurden, diese dem Schulwart/Veranstaltungsverantwortlichen bzw. dem Sachbearbeiter/in zu melden. Die Gemeinde behält sich vor, auch nicht gemeldete Beschädigungen nach Rücksprache mit dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.

**16.2. Die Endreinigung (Desinfektion etc.) der benützten Räume nach einer Veranstaltung wird von der Gemeinde durchgeführt.**

Hierfür werden laut Beschluss des Gemeinderates vom 08.06.2016

pro Veranstaltung (Wochenende)

Pauschal in Rechnung gestellt: € 60,--

**16.3. Bei einer außergewöhnlichen Verschmutzung** der benützten Räumlichkeiten und Anlagen nach einer Veranstaltung ggf. auch nach einem Kurs, Vortrag, Training, .....bzw. bei Nichteinhaltung des Essen- u. Getränkeverbotes in der „Naturwunda“ Halle werden seitens der Gemeinde **zusätzliche Reinigungsmehrkosten mit € 35,-- pro Stunde** dem Benützer separat in Rechnung gestellt.

Für ortsansässige Vereine/Organisationen\*, welche mehrtägige Kurs- oder Trainingseinheiten abhalten, werden grundsätzlich keine Reinigungsgebühren verrechnet. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung werden jedoch ebenso die Reinigungsmehrkosten über 35,00 EUR/Stunde in Rechnung gestellt.

\*UFC Haibach, Schi-Union, Turnen Seniorenbund, Aerobic Dorothea Rinnerthaler, ...

**17. Benutzung– Gebühren**

**17.1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.06.2016 beschlossen, dass für die NICHT regelmäßige Benützung der Räumlichkeiten der „Naturwunda“ Halle für auswärtige Vereine und Organisationen und für alle gewinnorientierten Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen/Organisationen/Unternehmen folgende Benützungsgebühren an die Gemeinde Haibach ob der Donau zu entrichten sind:**

1 Tag	500 Euro
2 Tage	600 Euro
1-3 Monate / mehrtägige Veranstaltungen	700 Euro
4-6 Monate / mehrtägige Veranstaltungen	800 Euro

<b>Einzeltarife:</b>	<b>1 Tag</b>	<b>2 Tage</b>	<b>1-3 Monate</b>	<b>4-6 Monate</b>
Foyer (inkl. Gastrobereich, Sanitär/WC-Anlagen)	75,00 EUR	100,00 EUR	120,00 EUR	150,00 EUR
Innenhof (nur in Verbindung mit Foyer möglich)	100,00 EUR Preis inkl. Foyernutzung	120,00 EUR Preis inkl. Foyernutzung	150,00 EUR Preis inkl. Foyernutzung	180,00 EUR Preis inkl. Foyernutzung

Ein Zelt darf seitens Veranstalter aufgestellt werden, solange keine Bohrungen vorgenommen werden und der Betonboden bzw. die Hausfassade nicht beschädigt wird.

Für ortsansässige und gewinnorientierte Unternehmen (wie zBsp: *Mitinhaberversammlung Raika Haibach, ...*) bzw. Unternehmen, die eine Veranstaltung in Kombination mit einem Verein/Organisation, welche/r die Einnahmen für Eigeninvestitionen verwendet, veranstaltet, wird eine Benützungsgebühr über 150,00 EUR verrechnet.

**Ausnahme bei ortsansässigen Vereinen/Organisationen:**

**- Reinerlös aus Einnahmen/Spenden/Eintrittsgeldern ergeht an gemeinnützige Zwecke bzw. dient der Eigeninvestition des Vereines/der Organisation**

## 17.2. Entlohnung des Verantwortlichen

Der Stundensatz für die Betreuung der Veranstaltung seitens der Gemeinde beträgt lt. Beschluss des Gemeinderates vom 08.06.2016 pauschal € 60,-- für 3 Stunden (beinhaltet Aufsicht bzw. Mithilfe bei Auf- und Abbauarbeiten, Ton- und Lichttechnik, Lüftung, Heizung,..). Darüber hinaus werden im Bedarfsfall € 35,-- pro Stunde verrechnet.

**17.3. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.06.2016 beschlossen, dass von einheimische Vereinen, Kooperations-partnern der Gesunden Gemeinde Haibach ob der Donau, Sommer-Ferienpass-Anbietern und nicht gewinnorientierten Organisationen mit Firmen- bzw. Vereins- od. Organisationsstandort in Haibach ob der Donau für die Benützung eine Pauschale zu entrichten ist.**

1 Tag		20	Euro
1-3 Monate	Fortl. Kurs-Trainingseinheiten	30	Euro
4-6 Monate		50	Euro

Der Bürgermeister:

### **BERATUNG:**

Claudia Nürnberger fragt, wie es aussieht, wenn der Benützer selbst reinigt. Hierzu erklärt Carina Hinterhölzl, dass der Benützer die Grundreinigung sowieso selbst machen muss und die Desinfektion der Schulwart vornimmt.

Werner Baschinger fragt, wie die Regelung nun beim Sportverein ausschauen würde. Hierzu erklärt Carina Hinterhölzl, dass hier für die Reinigung derzeit keine Kosten entstehen werden. Für die Benützung ist eine Pauschale von € 20,-, € 30,- oder € 50,- zu entrichten. Grobe Verunreinigungen müssten jedoch bezahlt werden.

Werner Baschinger fragt weiters, ob die Vereine beim Vereinstreffen dieser Nutzungsvereinbarung zugestimmt haben. Dies wird von Carina Hinterhölzl bejaht.

Andres Hinterberger ist der Meinung, dass sich bei der Technikanlage mindestens 3 Personen auskennen sollten. Er sagt, dass jedem Benützer die Technikanlage so zur Verfügung steht wie sie derzeit ist und keine fremden Geräte angesteckt werden dürfen. Die Technikanlage müsste auch versperrt werden, damit unbefugte nicht zugreifen können.

Michael Pecherstorfer meint, dass man hier eine absperrbare Front mit Schließanlage machen könnte. Die Bereiche, wo die Benützer hin müssen, könnte ausgeschnitten werden.

Ing. Markus Augdoppler sagt, dass Deckenlautsprecher in einem Saal nicht ideal sind.

Claudia Nürnberger fragt, wie es mit den Garderoben bei Veranstaltungen aussieht. Hierzu sagt der Vorsitzende, dass man noch fahrbare Garderobenständer anschaffen müsste.

Ing. Josef Habringer fragt welche Möglichkeit man hat, um am Gehsteig zu parken. Hierzu sagt der Vorsitzende, dass zwischen der Zufahrt Hallenbad und Haus Stadler der Gehsteig etwas abgesenkt wurde, damit bei Bedarf Fahrzeuge parken könnten. Hier müsste bei

[Hier eingeben]

Veranstaltungen eine Zusatztafel aufgestellt werden. Dies ist jedoch noch rechtlich abzuklären.

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die erwähnte Nutzungsbereinbarung/Richtlinie für die außerschule Benützung der „Naturwunda“ Halle zu beschließen.

#### **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 05 GEMEINDEGREMIIEN

### a) Bericht über die Sitzung des Sozialausschusses vom 25.2.2016

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Sozialausschuss am 25. Februar 2016 eine Sitzung abgehalten hat und ersucht Obmann Ing. Josef Habringer um seinen Bericht.

Obmann Ing. Josef Habringer berichtet, dass am 25. Februar 2016 die erste Sitzung des Sozialausschusses stattgefunden hat. Er hat den Mitgliedern erläutert was er unter der Arbeit eines Ausschusses versteht. Ein Ausschuss hat nicht nur nach den Aufgaben im § 44 der Gemeindeordnung zu agieren, sondern sollte auch unabhängig davon, wenn erforderlich von sich aus auch Themen aufgreifen, behandeln und dann dem Bürgermeister bzw. Gemeinderat in Schriftform unterbereiten oder gleich diesbezügliche Anträge stellen.

Systematisierung des Sozialausschusses in drei Gruppen

- Soziales
- Integration
- Pensionisten

#### **Was fällt alles unter Soziales?**

- dass das vorhandene Lebensmittelgeschäft auch erhalten bleibt
- dass uns der Hausarzt erhalten bleibt
- dass die öffentlichen Verkehrsmittel dem Bedürfnissen der Bevölkerung und nicht nur dem Rechenstift folgend fahren – übersichtliche Fahrpläne erstellen
- dass genügend Wohnungen und Baugründe vorhanden sind – Zuzug notwendig – Kindergarten, Schule, Gemeinde
- dass genügend Anlagen für sportliche Aktivitäten vorhanden sind – Hallenbad, Beachvolleyballplatz
- dass das Vereinsleben erhalten bleibt
- dass es barrierefreie Wohnungen gibt
- dass es betreutes Wohnen gibt
- dass man Firmen zur Ansiedlung in Haibach dazu Möglichkeiten bietet und nicht gleich von der Bevölkerung vorweg abgelehnt wird
- dass die Verkehrswege genug gesichert sind – Unfälle können große soziale Probleme machen.

Er berichtet, dass der Ausschuss bereits 2 Anträge an den Bürgermeister gestellt hat und zwar:

- a) Aufstellung einer entsprechenden großen Tafel bei den beiden Brücken an der B130 zur Gemeindegrenze Hartkirchen, bezüglich Glatteisgefahr
- b) Die 30 km/Beschränkung auf der L525 bei Volksschule und Kindergarten sollte auf den Schul- und Kindergartenbetrieb eingeschränkt werden

Hierzu berichtet der Schriftführer, dass die BH. Eferding bereits mit einem Verkehrstechniker diese beiden Punkte besprochen hat. Laut Aussage der BH. Eferding werden im Bereich der beiden Brücken neue Tafeln kommen bzw. kann die Gemeinde bei der 30 km/h-Beschränkung eine Zusatztafel anbringen.

## **Was fällt alles unter Integration?**

Integration ist nicht nur ein Teil der die Flüchtlinge betrifft, Integration betrifft auch andere Zuwanderer und Beeinträchtigte.

## **Was fällt alles unter Pensionisten?**

- Pensionisten sollen so lange wie möglich in Haibach bleiben können
- Barrierefreie Wohnungen
- Betreutes Wohnen
- Essen auf Rädern
- Ausländische Pflegebetreuer

## **BERATUNG:**

Stefan Dieplinger regt an, dass auch der Beachvolleyballplatz wieder errichtet werden soll. Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass der Beachvolleyballplatz im Bereich der Tennisanlage vorgesehen ist. Gespräche mit dem Grundbesitzer Ozlberger wegen eines eventuellen Grundankaufs wurden bereits geführt.

Ing. Josef Habringer fragt, wie es in der Angelegenheit beim alten Schneiderhaus steht. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass bezüglich der abgestellten Autos bereits eine Besichtigung mit der BH. Eferding stattgefunden hat. Die abgestellten Autos fallen nicht unter den Begriff Autowracks, sodass die BH. Eferding hier keine gesetzliche Handhabe hat. Die Montagegrube befindet sich noch in Rohbau. Der Besitzer wurde ebenfalls informiert, dass hier bei den Autos nur Reparaturarbeiten für den Privatgebrauch und keine gewerblichen Arbeiten gemacht werden dürfen.

Ing. Josef Habringer ersucht die SPÖ-Fraktion, dass diese Herrn Gerhard Springer, für die unermüdliche Hilfestellung bei den Flüchtlingen, einen großen Dank ausspricht.

## **ANTRAG:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Bericht über die Sozialausschusssitzung vom 25. Februar 2016 zur Kenntnis zu nehmen.

## **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 06 UMWELTANGELEGENHEITEN

### a) Erlassung einer Abfallordnung

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Umweltausschuss in seiner Sitzung vom 12. Mai 2016 eine neue Abfallordnung erstellt hat. Diese lautet wie folgt:

### **A b f a l l o r d n u n g**

**Verordnung** des Gemeinderates vom 8. Juni 2016, mit der die Abfallordnung der Gemeinde Haibach ob der Donau erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
  - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
  - (b) **Biotonnenabfälle:**
    - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
    - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
    - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden,

insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2

### Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in folgenden ASZ des Bezirkes Eferding: Eferding, Alkoven und Hartkirchen. Außerdem beim Ökotainer in Haibach zu den jährlich in der Gemeindezeitung bekannt gegebenen Terminen. Überdies erfolgt eine Abholung **nach Bedarf** gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst die Ortschaften Haibach, Dorf, Mannsdorf, Bach, Wiesing, Reith und Komas.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

## § 3

### Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten in die Altstoffsammelzentren des Bezirkes Eferding (**§ 2 Abs. 2**) oder zu den in der Gemeindezeitung veröffentlichten Terminen und Öffnungszeiten zu den Sperrmüllcontainern beim Bauhof Haibach zu bringen.  
Bei **Abholung im Bedarfsfall** sind sperrige Abfälle am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** (soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht) sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Ansonsten sind sie von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage der Gemeinde Haibach ob der Donau, Betreiber Firma „Nibelungen Kompost“ Hinterberger OG, Sieberstal 1, 4083 Haibach ob der Donau, zu bringen.  
Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.
- (5) An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand, an den Abfuhrtagen spätestens ab 7.00 Uhr, am Rand der Straße oder des Gehsteiges so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und für den Müllwagen leicht erreichbar sind.

## § 4

### Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter - wie unten angeführt - zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für die Lagerung der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:

Kunststoffsäcke .....	90 Liter .....	EN 13592
Kunststoffbehälter mit Räder .....	120 Liter .....	EN 840-1
Container mit Räder.....	500 Liter .....	EN 840-3
Container mit Räder.....	660 Liter .....	EN 840-3
Container mit Räder.....	770 Liter .....	EN 840-3
Container mit Räder.....	1000 Liter .....	EN 840-3
Container mit Räder.....	1100 Liter.....	EN 840-3
Biosäcke	10 – 15 Liter.....	EN 13592
Biosäcke aus Maisstärke	7 – 240 Liter.....	EN 13432

- (2) Die Abfallbehälter (120 l) für die Biotonnen- und Grünabfälle, die Kunststoffsäcke (90 l) und die Abfallbehälter (120 l) für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und den Liegenschaftseigentümern kostenlos für die Verwendung zur Verfügung gestellt.

Es dürfen für den Hausabfall nur die von der Gemeinde genehmigten, registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter, Container und Säcke verwendet werden.

Container mit Rädern für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von den Liegenschaftseigentümern selbst zu beschaffen. Für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle dürfen nur 120-l-Kunststoffbehälter oder Container mit Rädern verwendet werden, die Verwendung von 90-l-Abfallsäcken (EN 13592) ist für **haushaltsähnliche** Gewerbeabfälle nicht zulässig.

- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie, für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen, leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

## § 5

### Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls ein Behältervolumen von mindestens 5 l pro Person und Woche zur Verfügung steht, mindestens aber eine 120-l-Abfalltonne pro Haushalt oder je ein 90-l-Abfallsack je Abfuhrtermin.

Haushaltsgröße:                    Mindestbehältervolumen pro Woche

1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzliche Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

**§ 6**

**Abfuhrtermine**

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt, 4 wöchentlich.
- (2) Sperrige Abfälle können in den ASZ des Bezirkes Eferding (§ 2 Abs. 2) während der Öffnungszeiten abgegeben oder zu den in der Gemeindezeitung veröffentlichten Terminen zu den Sperrmüllcontainern beim Bauhof Haibach gebracht werden.  
Eine zusätzliche Abholung erfolgt gegen vorherige telefonische Anmeldung.
- (3) Die Sammlung **und Abfuhr** der Biotonnenabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt:  
  
In der Zeit von April bis September 2 wöchentlich.  
  
In der übrigen Zeit erfolgt die Sammlung aufgrund der Verwendung von geeigneten, biologischen Substanzen (z.B. Konservierungsmittel auf Milchsäurebasis), welche bei Bedarf von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden 4 wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt 4 wöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden mittels Gemeindezeitung welche per Post zugestellt wird und durch Auflage des Terminplanes im Gemeindeamt veröffentlicht.

**§ 7**

**Behandlungsanlagen für biogene Abfälle**

- (1) Die Gemeinde Haibach ob der Donau bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, der Firma Nibelungen Kompost Hinterberger OG, welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Sieberstal 1, 4083 Haibach ob der Donau, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.
- (2) Zusätzlich besteht die Möglichkeit Grün- und Strauchschnitt kostenlos zur Kompostierungsanlage der Firma Nibelungen Kompost Hinterberger OG mit dem Standort Sieberstal 1, 4083 Haibach ob der Donau zu bringen.

## **§ 8**

### **Anzeigepflicht**

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Bauwerke auf fremden Grund**

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## **§ 10**

### **Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 14.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Die Abfallordnung wurde zur Vorbegutachtung an das Land OÖ. übermittelt. Mit Schreiben vom 7.6.2016 wurde festgestellt, dass der Entwurf gesetzeskonform ist. Folgende Änderungen sind jedoch einzuarbeiten:

- Zu Beginn der Abfallordnung ist das Datum zu ergänzen.
- Zu § 2 Abs. 2: Die Worte „nach Bedarf“ sind zu streichen.
- Zu § 3 Abs. 2: Nach den Worten „Bezirk Eferding“ ist (§ 2 Abs. 2)“ einzufügen. Die Worte „im Bedarfsfall“ sind zu streichen.
- Zu § 4 Abs. 2: Im dritten Absatz ist vor „Gewerbeabfälle“ das Wort „haushaltsähnliche“ einzufügen.
- Zu § 6 Abs. 3: Im ersten Satz sind die Worte „und Abfuhr“ zu streichen.
- Die beschlossene Abfallordnung muss vom Bürgermeister unterfertigt und mit dem Gemeindeamtssiegel versehen sein.

[Hier eingeben]

**ANTRAG:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die neue Abfallordnung, mit den vorgesehenen Änderungen im Rahmen der Vorbegutachtung durch das Land OÖ., zu beschließen.

**BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 07 ALLFÄLLIGES

### **Verlängerung Gehsteig Ortszentrum**

Der Vorsitzende berichtet, dass heute ein Gespräch mit Markus Steinbock bezüglich Lagergebäude stattgefunden hat. Das Gebäude hat ein Ausmaß von 198 m<sup>2</sup>). Dieses wurde vom Land OÖ. geschätzt. Der Abriss des Gebäudes ohne Grund würde € 32.000,- erfordern, der Teilabriss (2,5 m zurücksetzen) würde Kosten von € 44.000,- ohne Grund erfordern. Am Montag gibt es mit allen Beteiligten (Straßenmeister, Steinbock und Schröckeneder) nochmals ein Gespräch.

### **Neuer Wasserwart/Bauhofmitarbeiter**

Der Vorsitzende berichtet, dass am 1. Juni unser neuer Mitarbeiter Josef Ernst Leitner aus Paching, Gemeinde Hartkirchen seinen Dienst angetreten hat. Er war als Installateur bei der Fa. Fenneis in Hartkirchen beschäftigt.

### **Mäharbeiten entlang der Straßen**

Ing. Alexander Gaisbauer ist der Meinung, dass entlang der Gemeindestraßen dringend das Gras gemäht werden müsste, da es auch gefährliche Straßenstücke gibt. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass grundsätzlich erst gemäht wird, wenn die Landwirte abgemäht haben. Durch die Witterung konnten die Landwirte bisher noch nicht mähen.

### **Orientierungshilfen**

Helmut Hinterberger berichtet, dass trotz guter Beschilderung die Wanderer oft Orientierungshilfen benötigen würden. Vielleicht wäre es seitens der Gemeinde möglich, eine Haibacher Wanderkarte (A4-Zettel) anzufertigen indem entlang der Wanderwege Orientierungshilfen wie z.B. Kirche, Kapellen, Marterl, Panholzkreuz usw. eingetragen sind.

### **Tourismustafel GH. Pointner**

Ing. Alexander Gaisbauer fragt, was mit der Werbetafel am Parkplatz Pointner passiert. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass die Tafel nicht mehr aktuell ist und entfernt werden muss. Auch müssten die bestehenden Übersichtstafeln aktualisiert werden. Ing. Johannes Kaindlstorfer meint, dass man hier den Tourismusverband einbeziehen müsste.

### **Siedlung Haibach Süd**

Ing. Mag. Markus Augdoppler fragt, ob es für die neue Siedlung Haibach Süd schon einen Straßennamen gibt. Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass die Grundkäufer beim Spatenstich schon über Namensvorschläge ersucht wurden.

Ing. Mag. Markus Augdoppler schlägt vor, einen Wettbewerb zu veranstalten und dem Gewinner Haibach Gutscheine im Wert von z.B. € 100,- zu geben.

Erwin Schönhuber könnte sich als Straßename „Sandgrube“ vorstellen, da dies eigentlich der sogenannte Name für diesen Bereich ist.

Ing. Josef Habringer fragt, ob dieser Bereich noch zu Haibach gehört. Dies wird vom Vorsitzenden bejaht.

Ing. Johannes Kaindlstorfer fragt, wie es generell bei den Gründen aussieht. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass bereits 7 Grundstücke fix vergeben sind, jedoch noch weitere Anfragen bestehen.

Ing. Mag. Markus Augdoppler fragt, wann mit dem Bau der Straße begonnen wird. Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass die Siedlungsstraße von der Straßenmeisterei im Herbst gebaut wird, da die Straßenmeisterei die Landesstraße zwischen Pumpstation Vorder Haibach und Gemeindeamt sanieren muss und die neue Siedlungsstraße als Umleitung dienen könnte.

### **Asylwerber**

Michael fragt ob es stimmt, dass die Familie Al Rashed in das Peterhaus einziehen wird. Der Vorsitzende sagt, dass er dies nicht bestätigen kann. Hierzu sagt Roswitha Dieplinger, dass die Familie Al Rashed dann aus der Caritas-Betreuung herausfällt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen müssen jedoch noch geprüft werden.

### **Unternehmerin des Monats**

Michael Pecherstorfer informiert, dass Frau Eva Gugler zur Unternehmerin des Monats Juni gewählt wurde. Dies ist auch für Haibach eine große Werbung.

### **Obmann der gewerblichen Wirtschaft**

Andreas Hinterberger sagt, dass Haibach in Oberösterreich sehr gut vernetzt ist und spricht hier z.B. Dietmar Maier mit LT1 und den Bischof an. Er gratuliert Michael Pecherstorfer sehr herzlich zu seiner neuen Funktion. Michael ist zum Obmann der gewerblichen Wirtschaft in OÖ. gewählt worden.

[Hier eingeben]

**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die letzte Sitzung vom 31. März 2016 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.30 Uhr.

.....  
Bgm. Franz Straßl  
(Vorsitzender)

.....  
AL Thomas Peitl  
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ..... keine Einwendungen erhoben wurden.

4083 Haibach, am .....

Der Vorsitzende:

.....  
Bürgermeister Franz Straßl

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Haibach, am .....

Der Vorsitzende:

Für die ÖVP-Fraktion:

.....

.....

Für die SPÖ-Fraktion:

.....